

Verkündung für das Gebiet des Landkreises Holzminden

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet HA 150
„Holzberg, Denkiehäuser Wald, Heukenberg“
in den Landkreisen Holzminden und Northeim
vom 03.12.2018**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32, 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 25, 32 Abs. 2, 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) sowie der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 06/2016, S. 106) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Northeim verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Holzberg, Denkiehäuser Wald, Heukenberg“ erklärt. Es umfasst auch die ehemaligen Naturschutzgebiete „Holzbergwiesen“ (HA 150) und „Heukenberg“ (HA 180/BR 120).
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Sollingvorland“. Es befindet sich in den Gemeinden Stadt Dassel, Stadt Stadtoldendorf, Deensen, Heinade und Wangelstedt der Landkreise Holzminden und Northeim und beginnt unmittelbar südlich angrenzend an der geschlossenen Ortslage der Stadt Stadtoldendorf und etwa 700 m nordwestlich des Ortsteils Mackensen der Stadt Dassel.

Das NSG besteht aus zusammenhängenden Waldflächen an den Steilhängen des Holzberges, dem Denkiehäuser Wald sowie aus einer grünlandgeprägten Kulturlandschaft, welche durch verschiedenste Landschaftselemente strukturiert ist.

Die Waldflächen innerhalb des NSG befinden sich auf Kalkgesteinen des Holzberges, des Denkiehäuser Waldes und des Heukenberges. Großflächig erstrecken sich hier naturnahe, strukturreiche Buchenwälder. Diese Wälder weisen alle natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur auf und sind aus standortgerechten, autochthonen Baumarten mit der Rotbuche als dominanter Art zusammengesetzt. Daneben kommen weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Eberesche und Elsbeere vor. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder begünstigen die Artenvielfalt. Nadelholzbestände beschränken sich auf kleinflächige Relikte früherer Bewirtschaftungsformen auf unzugänglichen Standorten. Störungen durch Wege und Rückegassen sind auf das für die Bewirtschaftung erforderliche Maß beschränkt. Die auf besonders trockenwarmen, flachgründigen Kalkstandorten ausgebildeten Orchideen-Kalk-Buchenwälder sind überwiegend der ungestörten natürlichen Entwicklung überlassen. Am nordwestlichen Steilabfall des Holzberges sind die Schlucht- und Hangmischwälder und die Kalkfelsen von menschlichen Eingriffen weitestgehend unberührt geblieben. Kalktuffbildungen in Quellbereichen und Bachoberläufen haben sich ungestört von forstlicher Nutzung entwickelt. Die Bäche werden, in Abhängigkeit von der Talform, durch schmale natürliche Erlen-Eschen-Auenwälder gesäumt.

Neben den Wäldern wird das Gebiet durch großflächige und strukturreiche Grünlandkomplexe mit einer außergewöhnlich hohen standörtlichen und nutzungsbedingten Vielfalt an schutzwürdigen und schutzbedürftigen Biotoptypen geprägt. Vorrangig bedeutsam sind die Kalk-Quell-sümpfe der Holzbergwiesen, die z.T. Kalktuffterrassen

aufweisen. Die Oberhänge im gesamten NSG weisen ein vielfältiges eng und oft kleinräumig verzahntes Mosaik an mesophilen und submontanen Grünlandgesellschaften auf. Die Vielfalt der Grünlandgesellschaften wird weiterhin durch die z.T. orchideenreichen Kalk-Magerrasen im NSG dokumentiert. Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsche oder Feldgehölze strukturieren die oberen Hanglagen des NSG reichhaltig und sind für den Lebensraumverbund von besonderer Bedeutung. In den unteren Hanglagen, die intensiver genutzt werden, bilden sie Rückzugsorte für gefährdete Arten und sind hier für die Ausbreitung von Arten außerordentlich wichtig.

- (3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte 2, Blätter 1 - 2, im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und deren Mitgliedsgemeinden Stadt Stadtoldendorf, Deensen, Heinade und Wangelstedt, bei der Stadt Dassel sowie den Landkreisen Holzminden und Northeim – jeweils untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 126 „Holzberg bei Stadtoldendorf, Heukenberg“ (DE 4123-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Karte 1 (Übersichtskarte) sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 810 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege artenreicher Grünlandkomplexe mit Kalk-Quellsümpfen, Kalktuffquellen, sonstigen Quellen und daran angrenzenden wassergebundenen Biotopen, mageren Mähwiesen und Kalkmagerrasen, Saumbiotopen sowie von Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, bedrohte Tier- und Pflanzenarten,

2. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder mit möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, einem hohen Anteil von Altholz, stehendem und liegendem Totholz sowie Habitataumflächen bis hin zur natürlichen Waldentwicklung (z.B. Prozessschutz),
 3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Fledermäuse, der europäischen geschützten Vogelarten, der Zauneidechse und der Schlingnatter, der Wirbellosenarten (insbesondere der landesweit bedeutsamen Falterzönose), der Mollusken und der Orchideen (insbesondere der Frauenschuhpopulationen) sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 4. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitats,
 5. die Erhaltung und Förderung vorhandener Höhlenbäume,
 6. die Erhaltung und die Förderung von Altholzinseln,
 7. die Erhaltung bestehender Felsbiotope,
 8. die Förderung eines Mosaiks unterschiedlich genutzter Grünlandtypen,
 9. die Erhaltung und die Entwicklung der strukturreichen Kulturlandschaft, insbesondere der Hecken und Wölbäcker,
 10. die Erhaltung und die Entwicklung des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit und
 11. die Erhaltung und die Förderung der Ruhe und Unge-störtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der wertbestimmenden Vogelarten gemäß Absatz 2 Nr. 2.1.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet.
1. Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - 1.1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - a) 7220 „Kalktuffquellen“

als naturnahe Quellen und Quellbäche mit guter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung und standorttypischer Moosvegetation des Cratoneurion, im Komplex mit Seggenrieden, Staudenfluren, Röhrichtern oder Quellwäldern. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Schuppenfrüchtige Gelb-Segge (*Carex lepidocarpa*) und Starknervmoos (*Cratoneuron commutatum*) weisen stabile Populationen auf.
 - b) 9180 „Schlucht- und Hangmischwälder“

als naturnahe, strukturreiche Mischwälder aus Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Esche und Rot-Buche mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener, naturnaher Waldgebiete. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die charakteristischen Pflanzenarten wie Christophskraut (*Actaea spicata*), Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*) und Ausdauerndes Silberblatt (*Lunaria rediviva*) weisen stabile Populationen auf.
 - c) 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder in Quellbereichen und an Bächen. Die Bestände weisen verschiedene Ent-

wicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und einen intakten Wasserhaushalt auf. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kleinspecht (*Picoides minor*), Sumpfschilf (*Carex acutiformis*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Gegenblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) und Berg-Ehrenpreis (*Veronica montana*) weisen stabile Populationen auf.

1.2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

a) 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“

als arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Neuntöter (*Lanius collurio*), Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Golddistel (*Carlina vulgaris*) und Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) weisen stabile Populationen auf.

b) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“

als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Bachufer, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Kohldistel (*Cirsium oleraceum*) und Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) weisen stabile Populationen auf.

c) 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände).

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Glatt-hafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris* agg.), Ährige Teufelskrallen (*Phyteuma spicatum*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Schlitzblättriger Hain-Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemus* agg.) weisen stabile Populationen auf.

d) 7230 „Kalkreiche Niedermoore“

als nasse, nährstoffarme, basenreiche Moore bzw. Sümpfe mit standorttypischen, zumindest teilweise kurzrasigen Kleinseggen-Rieden, vielfach im Komplex mit Kalktuffquellen, Staudenfluren, Röhrichtern und Großseggenrieden.

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Schuppenfrüchtige Gelbsegge (*Carex lepidocarpa*), Breitblättriges Wollgras (*Eriophorum latifolium*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Sumpf-Dreizack (*Triglochin palustre*), Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*), Sumpfstendelwurz (*Epipactis palustris*) und Zusammengedrücktes Quellried (*Blysmus compressus*) weisen stabile Populationen auf.

- e) 8210 „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ als natürlich strukturierte Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation.

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*), Trugzahnmoos (*Anomodon spec.*), Pappel-Kurzbüchsenmoos (*Brachythecium populeum*), Echtes Seidenmoos (*Homalothecium sericeum*), Glattes Neckermoo (*Neckera complanata*), Kleines Schiefmundoos (*Plagiochila porelloides*) und Kleine Felsenkresse (*Hornungia petraea*) weisen stabile Populationen auf.

- f) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“ als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rot-Buche dominiert. Auf gut Nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn beige mischt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*), Bär-Lauch (*Allium ursinum*), Gelbes Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Wald-Haargerste (*Hordelymus europaeus*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Gewöhnlicher Wurmfar (*Dryopteris filix-mas*) weisen stabile Populationen auf.

- g) 9150 „Orchideen-Kalk-Buchenwälder“ als naturnahe, strukturreiche Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rot-Buche dominiert. Zumindest phasenweise können weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Elsbeere, Hainbuche oder Spitz-

Ahorn vertreten sein. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Finger-Segge (*Carex digitata*), Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Kleinblättrige Stendelwurz (*Epipactis microphylla*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*) weisen stabile Populationen auf.

- 1.3. insbesondere der übrigen Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- a) Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

als eine langfristig überlebensfähige Population mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung, in Bereichen halblichter Standorte mit vorhandener, aber geringer Beschattung durch Gehölze und mit lückiger, nicht zu hochwüchsiger Begleitvegetation in der Krautschicht, vor allem in lichten Wäldern.

- b) Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

als eine stabile, langfristig sich selbst tragende Population sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere von kalkreichen, gleichmäßig feuchten Niedermooen (ohne Austrocknung und ohne Überstauung) ohne Nährstoffeinträge und mit gehölzfreien Bereichen mit teilweise lockerer, lichtdurchlässiger Vegetation.

- c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von für die Art geeigneten Ruhestätten und Paarungsquartieren in Baumhöhlen in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen und Weiden als Jagdlebensraum.

2. Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- 2.1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Arten

- a) Rotmilan (*Milvus milvus*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Äckern, Brachen, Hecken, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v.a. Kleinsäuger);

Erhalt der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume sowie Sicherung mög-

lichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit.

b) Uhu (*Bubo bubo*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Sicherung ungestörter, natürlich strukturierter Klippen und Felswände sowie Erhaltung und Förderung der kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen.

2.2. Die Umsetzung der unter § 2 Abs. 2 genannten Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten, insbesondere

- a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- c) Grauspecht (*Picus canus*)
- d) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- e) Neuntöter (*Lanius collurio*)
- f) Graureiher (*Ardea cinerea*)

(3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann ergänzend zu den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder aufzusuchen,
4. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
5. Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen abzustellen oder zu errichten,
6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
7. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hänggleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
8. mit bemannten Luftfahrzeugen eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
9. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
10. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten, anzubringen oder anzusiedeln,
13. Oberflächen- oder Grundwasser zu entnehmen oder zu nutzen, Entwässerungseinrichtungen wie z.B. Gräben und Dränagen neu anzulegen sowie den Grundwasserstand durch andere Maßnahmen abzusenken,

14. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
15. Waldweide zu betreiben,
16. das Legen von Geocaches / Geocaching-Punkten.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 des § 4 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verböten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke sowie durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden und
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit milieugepasstem Material und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie asphalhaltigen Materialien; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NSG-Verordnung „Holzberg, Denkiehäuser Wald, Heukenberg“ rechtmäßig asphaltierte Wege können nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit asphalhaltigen Materialien unterhalten werden,
6. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wege- und Waldsäumen, Waldrändern (auch von Innensäumen und -rändern), Feldgehölzen, Hecken und von Gehölzbeständen im Uferbereich natürlicher Fließgewässer, sofern diese abschnittsweise erfolgt; bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. zwei Zentimetern Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der das NSG durchquerenden Kreisstraßen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen und Viehtränken außerhalb und in einem Mindestabstand von 20 m zu den Lebensraumtypen „Feuchte Hochstau-

- denfluren“, „Kalktuffquellen“, „Kalkreiche Niedermoore“ sowie „sonstigen Quellen und wassergebundenen Biotopen“, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die Nutzung und fachgerechte Pflege der Obstwiesen; die Fällung abgängiger Obstbäume in den Obstwiesen nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. die Nutzung des ehemaligen Steinbruchs in der Gemarkung Mackensen, Flur 3, Flurstück 121/1 zur Ausübung des traditionellen Köhlerhandwerks.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf Ackerflächen und auf Weihnachtsbaum-/ Schmuckreisigkulturf Flächen, die Umwandlung von Acker und Weihnachtsbaum-/ Schmuckreisigkulturf lächen in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß § 4 Abs. 4 sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Gülleausbringung in einem 10 m breiten Randstreifen entlang von Gewässern und Gräben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf „Grünlandflächen“, auf „Feuchten Hochstaudenfluren“, auf „Kalktuffquellen“, auf „Kalkreichen Niedermooren“ und auf „sonstigen Quellen und wassergebundenen Biotopen“ sowie nach folgenden Vorgaben:
1. unter Verzicht auf Bodenumbau,
 2. ohne Umwandlung in Acker oder andere Nutzungsarten,
 3. ohne Erneuerung der Grasnarbe; Über- oder Nachsaaten mit aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten Gräsern und Kräutern (Erhaltungsmischung) auf Dauergrünland ohne Lebensraumtypen (Kennzeichnung in Karte 2 mit G) sind ebenso zulässig wie die Beseitigung von Wildschäden unter Einsatz von Erhaltungsmischung; die Beseitigung von Wildschäden hat jedoch ohne Umbruch und ohne Auffräsen durch Über- oder Nachsaaten zu erfolgen,
 4. ohne Gülleausbringung in einem 10 m breiten Randstreifen entlang von Gewässern und Gräben,
 5. ohne Winterbeweidung mit Rindern und Pferden; eine Winter- oder Frühjahrsbeweidung ohne Standweide mit Schafen oder Ziegen ist zulässig,
 6. ohne Anlage von Mieten, ohne Lagerung von Ballen und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 7. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch, Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von das Bodensubstrat verändernden Stoffen; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist gestattet,
 8. durch Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 9. durch Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände mit ortsüblichen Materialien; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Bauweise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. auf Flächen, welche in der Karte 2 durch Senkrechtschraffur dargestellt sind (überwiegend der Lebensraumtyp „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“) zusätzlich zu den Nummern 1 - 9
 - a) ohne Düngereinsatz,
 - b) durch Beweidung mit hohem Viehbesatz bis zur vollständigen Futtermittelverwertung ohne Standweide,
 - c) unter Einhaltung von mindestens 40 Tagen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen und
 - d) ohne Zufütterung,
 11. auf Flächen, welche in der Karte 2 durch Kreuzschraffur dargestellt sind (überwiegend der Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiesen“) zusätzlich zu den Nummern 1 - 9
 - a) ohne Düngereinsatz (eine Entzugsdüngung, insbesondere mit Phosphor und Kalium, ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig),
 - b) unter Durchführung der 1. Mahd ab 15.05.,
 - c) maximal zweimalige Mahd pro Jahr; alternativ eine Mahd und anschließende Beweidung mit Rindern, Schafen oder Ziegen ohne Standweide; alternativ, jedoch nur auf Flächen, welche nicht mit mehrachsigen Erntemaschinen befahrbar sind, durch ausschließliche Beweidung mit Rindern, Schafen oder Ziegen mit hohem Viehbesatz bis zur vollständigen Futtermittelverwertung ohne Standweide,
 - d) unter Einhaltung von mindestens 40 Tagen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
 - e) ohne Zufütterung,
 12. auf Flächen des Lebensraumtyps „Feuchte Hochstaudenfluren“ zusätzlich zu den Nummern 1 - 9
 - a) ohne Düngereinsatz,
 - b) ohne Beweidung,
 - c) durch abschnittsweise Mahd im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde im mehrjährigen Rhythmus zwischen Mitte September und Februar und unter Abtransport des Mähguts,
 13. auf Flächen des Lebensraumtyps „Kalktuffquellen“ zusätzlich zu den Nummern 1 - 9
 - a) ohne Düngereinsatz,
 - b) ohne Beweidung,
 - c) durch abschnittsweise Mahd im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde im mehrjährigen Rhythmus zwischen Oktober und Februar und unter Abtransport des Mähguts,
 14. auf Flächen des Lebensraumtyps „Kalkreiche Niedermoore“ zusätzlich zu den Nummern 1 - 9
 - a) ohne Düngereinsatz,
 - b) durch abschnittsweise Mahd im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde im mehrjährigen Rhythmus zwischen Mitte Juli und Februar und unter Abtransport des Mähguts,
 - c) alternativ durch extensive Beweidung im mehrjährigen Rhythmus mit Rindern, Schafen oder Ziegen zwischen Mitte Juli und Mitte September im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde für maximal drei Wochen,
 - d) ohne Zufütterung,
 15. auf Flächen mit „sonstigen Quellen und wassergebundenen Biotopen“ zusätzlich zu den Nummern 1 - 9
 - a) ohne Düngereinsatz,
 - b) durch abschnittsweise Mahd im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde im mehrjährigen Rhythmus und unter Abtransport des Mähguts,
 - c) alternativ durch extensive Beweidung im mehrjährigen Rhythmus mit Rindern, Schafen oder Ziegen im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) ohne Zufütterung,
 16. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell

geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt
1. auf Waldflächen, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert

werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung
- aa) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten
 - bb) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen und bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den jeweils aktuell geltenden Vorschriften der Verordnung über den Erschwernisausgleich im Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäusungsflächen, Volieren, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 - b) Salzlecken, mit dem Boden fest verbundenen oder auf dem Boden ruhenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) und sonstigen Ansitzen in den Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudenfluren“, „Kalktuffquellen“, „Kalkreiche Niedermoore“ sowie in „sonstigen Quellen und wassergebundenen Biotopen“ und
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und in nicht landschaftsangepasster Art
 bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit selektiv fangenden Totschlagfallen und Lebendfallen.
 3. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z.B. die mechanische Entbuschung verbuschter Lebensraum- und Biotoptypen des Offenlandes und die Mahd der Kalk-Quellmoore sowie deren Umfeld zur Beseitigung von Gehölzanflug.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 7 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen
1. über das NSG „Holzbergwiesen“ vom 30.04.1991 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover 1991/ Nr. 10 vom 15.05.1991, S. 318 - 319), zuletzt geändert durch die 2. Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbergwiesen“ (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover 1991/ Nr. 17 vom 07.08.1991, S. 561) sowie
 2. über das NSG „Heukenberg“ vom 21.09.1998 (Nds. MBl. Nr. 35/1998, S. 1207 - 1209) außer Kraft.

Holzminden, den 05.12.2018

Die Landrätin
i. V. Scholz

— Nds. MBl. Nr. 43/2018 S. 1547